



Bayerischer Beamtenbund e.V.

Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes

BBB · Postfach 31 03 48 · D-80103 München

An den
Bayerischen Landtag
Maximilianeum

81627 München

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

Unser Zeichen/ Unsere Nachricht
Landtag-Eingabe-NHG08-tho-071204.doc

☎ 089 / 552 588- 0

- 10

Datum

04.12.2007

EINGABE

des Bayerischen Beamtenbundes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2008

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

der Bayerische Beamtenbund bittet Sie, sein Vorbringen bei der Beratung des Gesetzesentwurfes zum Nachtragshaushalt 2008 zu berücksichtigen.

Die Beschäftigten im bayerischen öffentlichen Dienst leisten unbestritten eine sehr gute Arbeit für unsere Bürgerinnen und Bürger. Sie haben bisher auch – trotz deutlich verschlechterter Rahmenbedingungen – dem außerordentlich gestiegenen Leistungsdruck Stand gehalten. Gleichzeitig haben sie mit enormen Summen zur Konsolidierung des bayerischen Staatshaushaltes beigetragen. Es wäre daher nur recht und billig, dies durch entsprechende Maßnahmen anzuerkennen.

Hervorzuheben sind hierbei folgende Punkte:

Abschaffung bzw. Absenkung der Wiederbesetzungssperre

Noch immer leiden die bayerischen Beamtinnen und Beamten unter der nach objektiven Kriterien schlichtweg unzumutbaren so genannten Wiederbesetzungssperre. Danach dürfen frei werdende Stellen frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten wieder besetzt werden. Sie war im Jahr 2001 im Zuge der Gewinnung von Mitteln für die Terrorbekämpfung von sechs auf neun Monate erhöht worden. Im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2004 erfolgte eine weitere Erhöhung auf zwölf Monate. Diese Bestimmung dient allein der Gewinnung von Haushaltsmitteln auf Kosten der betroffenen Beschäftigten und stellt sich damit als höchst ungerecht dar. Konsequenz der Regelung ist zum einen, dass beim Freiwerden einer höherwertigen Stelle der Nachfolger im Amt zwar die Aufgaben der neuen Planstelle zu erledigen hat, jedoch für die Dauer eines ganzen Jahres nur die Bezüge seines früheren Amtes erhält. Zum anderen muss die Arbeit der letztlich nicht wieder besetzten Stelle von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusätzlich übernommen werden. Und dies bei der ohnehin schon außerordentlich hohen Arbeitsbelastung, die in den letzten Jahren zum Teil dramatische Ausmaße angenommen hat. Die Beschäftigten haben daher einen mehr als großzügigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet. Angesichts des erhöhten Steueraufkommens ist für derart ungerechte Sparmaßnahmen kein Platz mehr.

Wir bitten Sie aus diesem Grund, in den Nachtragshaushalt zumindest eine Absenkung der Dauer der Wiederbesetzungssperre aufzunehmen.

Bereitstellung weiterer Haushaltsmittel für die Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung (BayLPZV) sowie Aufhebung der Aussetzung der Leistungsstufenverordnung (LStuV)

Bis zum Erlass eines eigenständigen bayerischen Besoldungsgesetzes kann die Leistungsbezahlung im öffentlichen Dienst allein mit den vorhandenen Instrumenten erfolgen. Diese wurden bisher von § 42a BBesG und § 27 BBesG vorgegeben. Die entsprechenden bayerischen Verordnungen – Bayerische Leistungsprämien- und –zulagenverordnung (BayLPZV) und Leistungsstufenverordnung (LStuV) – nutzten bisher die dort vorgesehenen Möglichkeiten nicht voll. Erst durch die letzten Änderungen (GVBl. 2007, S. 573) wurden die Verordnungen entsprechend angepasst.

Der Bayerische Beamtenbund begrüßt dies natürlich. In der Gesamtschau ist allerdings festzuhalten, dass die Gesetzesentwürfe nur ein halbherziges Bekenntnis zum Leistungsgedanken zeigen und die Auswirkungen im staatlichen Bereich eher gering sind.

Während bisher die Leistungszulagen und -prämien im Rahmen bewilligter Haushaltsmittel gewährt wurden, ist nach der Änderung der BayLPZV nunmehr ein Vergabevolumen von bis zu 1% der Grundgehaltssumme der unter den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Beamten bei einem Dienstherrn festgesetzt. Eine Erhöhung der für die Leistungselemente bereitgestellten Mittel ist der Entwurfsbegründung zufolge jedoch nicht geplant. Hier ist der Haushaltsgesetzgeber gefragt. Eins der vorrangigsten Ziele der Dienstrechtsreform ist die Stärkung des Leistungsgedankens. Für eine im Sinne dieses verfolgten Zieles glaubhafte und die besonderen Leistungen der Beamtinnen und Beamten tatsächlich anerkennende und fördernde Regelung ist es notwendig, dass von dem möglichen Vergabevolumen auch Gebrauch gemacht wird.

Wir halten es daher für unerlässlich, hierfür weitere Haushaltsmittel bereitzustellen.

Zudem bleiben die Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern im Bereich der finanziellen Leistungsanerkennung hinter den Beschäftigten des Tarifbereichs und den Beamtinnen und Beamten der Kommunen zurück.

Im Tarifbereich steht derzeit 1% der ständigen Monatsentgelte zusätzlich als Leistungsentgelt zur Verfügung. In den Kommunen können entsprechende Leistungen an die Beschäftigten im vollen Umfang der von den §§ 42a und 27 BBesG vorgesehenen Möglichkeiten vergeben werden. Das bedeutet, dass für die Vergabe von Leistungsprämien und -zulagen einerseits sowie Leistungsstufen andererseits jeweils ein Volumen in Höhe von 15% zur Verfügung steht. Soweit Leistungsstufenquoten nicht in vollem Umfang genutzt werden, sieht die BayLPZV die Möglichkeit einer Aufstockung der Leistungsprämien und -zulagenquote bis auf 30 % vor (so genannte Transferklausel).

Für den staatlichen Bereich hingegen wurde weiterhin die mit Wirkung zum 01.01.2003 verfügte Aussetzung der Leistungsstufenverordnung beibehalten. Die Transferklausel ist damit in diesem Bereich ihrer Wirksamkeit beraubt. Hierin liegt eine deutliche Benachteiligung der Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern.

Demzufolge halten wir es für zwingend erforderlich, die Aussetzung der LStuV für den staatlichen Bereich aufzuheben. Selbst wenn dies nicht Ihrer Zuständigkeit unterliegt, so bitten wir doch auch in dieser Angelegenheit um Ihre Unterstützung.

Reduzierung der Wochenarbeitszeit

Mit Wirkung zum 1. September 2004 wurde die wöchentliche Arbeitszeit der bayerischen Beamten von 40 auf 42 Wochenstunden erhöht. Dieser, zunächst von dem seinerzeitigen Ministerpräsidenten und CSU-Vorsitzenden expressis verbis ausgeschlossene Schritt, stellt ein weiteres Sonderopfer der bayerischen Beamtinnen und Beamten dar. Bereits seit 1994 arbeiten bayerische Beamte 40 Stunden und haben damit einen bundesweit einmaligen Einspareffekt erbracht.

Jede Verlängerung der Arbeitszeit ohne finanziellen Ausgleich stellt eine Kürzung der Bezüge dar, da die Arbeitsstunde oder der Arbeitstag geringer besoldet wird. Im Ergebnis hat dies somit eine verkappte Besoldungskürzung zur Folge. Begründet wurde dies seinerzeit mit einer schlechten Haushaltslage. In Zeiten sprudelnder Steuereinnahmen findet dies jedoch keinerlei Rechtfertigung mehr.

Nicht übersehen werden darf in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass eine Arbeitszeiterhöhung Einstellungschancen der nachrückenden Generation vernichtet und der öffentliche Dienst in die Überalterung geführt wird. Als Beispiel hierfür können Deutschlands Lehrer angeführt werden, die nach einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) zu alt sind. Danach war in Westdeutschland im Schuljahr 2005/2006 die Hälfte der Lehrer älter als 50 Jahre.

Diese Erwägungen zugrunde gelegt, halten wir eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit für dringend geboten, um auf diesem Weg die im Ländervergleich erforderliche „Arbeitszeitgerechtigkeit“ wieder herzustellen.

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

wir bitten Sie, unsere Argumente bei den Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rolf Habermann
Vorsitzender